

HVBG-Info 16/1984 vom 04.10.1984, S. 0064 - 0066, DOK 374.286/017-BSG

Kein UV-Schutz bei tätlicher Auseinandersetzung zwischen Berufsschülern - BSG-Urteil vom 28.06.1984 - 2 RU 27/83

Kein UV-Schutz (§§ 539 Abs. 1 Nr. 14c, 548 RVO) bei tätlicher Auseinandersetzung zwischen Berufsschülern;

hier: BSG-Urteil vom 28.06.1984 - 2 RU 27/83 -

Das BSG hat mit Urteil vom 28.06.1984 - 2 RU 27/83 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Tätliche Auseinandersetzung zwischen Schülern:

Bei einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen Schülern besteht kein Unfallversicherungsschutz, wenn dem Schulbesuch zuzurechnende Gründe weder für die Entstehung des Streits noch für dessen Fortsetzung in Form der tätlichen Auseinandersetzung eine rechtlich wesentliche Bedeutung haben.